

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 510/2019-2024	Datum: 05.06.2023	Zeichen: FD Bau und Ordnung
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	19.06.2023			
Stadtrat	29.06.2023			

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff:
 Bewerberliste der Stadt Wolmirstedt zur Schöffenwahl 2023 im Amtsgerichtsbezirk Haldensleben

Beschluss:
 Der Stadtrat beschließt in Einzelabstimmung die in der Anlage 1 aufgeführten Personenvorschläge (Vorschlagsliste) zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 – 2028 im Amtsgerichtsbezirk Haldensleben

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	J. Sonnabend		

Sachdarstellung:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Haldensleben ist von der Stadt Wolmirstedt bis zum 15.07.2023 eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Zum Schöffen kann berufen werden, wer:

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- die deutsche Sprache ausreichend beherrscht,
- bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- in einer Gemeinde im Amtsgerichtsbezirk wohnt und
- gesundheitlich geeignet ist.

Ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Ermittlungsverfahren läuft, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist sowie wer die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnt oder bekämpft.

Bestimmte Berufsgruppen sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Dazu gehören:

- hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener

Die Vorschlagsliste muss mindestens 8 Personen umfassen.

Die Verwaltung bereitet die Schöffenwahl vor. Sie hat jedoch keinerlei Kompetenz, eine/n Bewerber/in durch eigene Entscheidung von der Wahl auszuschließen oder fernzuhalten. Alle Bewerbungen sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Zulässig ist es, wenn die Verwaltung einem Ausschuss (Hauptausschuss) die gesamte Liste der Bewerber vorlegt, dieser die Auswahl trifft und folgend die Vorschlagsliste dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt.

Allerdings muss der Stadtrat die Möglichkeit haben, weitere Veränderungen an der Liste vorzunehmen. Die zusätzlich vorgeschlagenen Personen müssen nicht bereits auf der Verwaltungsvorlage für den Hauptausschuss gestanden haben. Einen Anspruch, in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden, gibt es für die Bürger/innen nicht.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Stadt Wolmirstedt bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Zahl der anwesenden, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Mitglieder des Stadtrates, die selbst zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, können gleichwohl an der Abstimmung über die Liste teilnehmen. Die Berufung in das Schöffenamtsamt ist kein unmittelbarer Vorteil, der wegen Befangenheit von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausschließen würde.

Nach Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste eine Woche lang öffentlich auszulegen.

Jedermann, nicht nur die Bürger/innen der Stadt Wolmirstedt, kann in die Liste Einsicht nehmen. Binnen einer weiteren Frist von einer Woche kann jedermann Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt oder zu Protokoll der Stadtverwaltung gegeben werden. Adressat des Einspruches ist der Schöffenwahlausschuss.

Die Verwaltung übersendet die Vorschlagsliste mit eventuellen Einsprüchen bis zum 15.07.2023 an den Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichtes Haldensleben. Letztendlich entscheidet der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirkes Haldensleben darüber, ob ein/e Bewerber/in zum/r Schöffen/in für das Amts- oder Landgericht zum Haupt- oder Hilfschöffen gewählt wird.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023
Produktkonto:

Anlagen: Anlage 1 Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 – 2028 im Amtsgerichtsbezirk Haldensleben

